

RS OGH 2014/5/8 Ds31/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2014

Norm

NO §155 Abs1 Z1

NO §155 Abs2

NO §170 Abs1

NO §176

RStDG §129

RStDG §130 Abs2

Rechtssatz

„Grund zur Fortsetzung des bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens“ (§ 176 zweiter Fall NO) besteht nur, wenn die Rechtsfrage bejaht wird, ob das vom Disziplinargericht angenommene Sachverhaltssubstrat ? als wahr erwiesen ? eine Verletzung einer dem Beschuldigten in der NO oder ein einer anderen Rechtsvorschrift für die Ausübung seines Berufes auferlegten Pflicht und in diesem Fall ein Disziplinarvergehen begründete. Einen Verweisungsbeschluss (§ 170 Abs 1 [§ 130 Abs 2 RStDG] NO) zieht auch die Bejahung nicht ohne weiteres nach sich, weil darauf auch mit Ergänzung der Disziplinaruntersuchung reagiert werden kann (§ 170 Abs 1 [§ 129 RStDG] NO). Ohne Sachverhaltsgrundlage aber ist eine Antwort auf die von § 176 zweiter Fall NO gestellte ? wie überhaupt jede ? Rechtsfrage nicht möglich.

Entscheidungstexte

- Ds 31/13
Entscheidungstext OGH 08.05.2014 Ds 31/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129411

Im RIS seit

12.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>